

MERKBLATT ELTERNBEITRÄGE 2026/2027

Stand März 2026

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre **Einkünfte des laufenden Kalenderjahres**.

Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht: (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (603,00 Euro-Job) werden berücksichtigt.

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen (in Höhe von 1.230,00 EUR) zugrunde gelegt werden.

Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Ebenfalls berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen von Personen, gleichgültig, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

Auch öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, (Leistungen nach dem SGB II), Leistungen zur Grundsicherung (SGB XII), Leistungen nach dem AsylbLG, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld, Mutterschaftsgeld. Unterhaltsvorschuss (UVG), Insolvenzgeld, Rente und das über den Sockelbetrag von 150,00 EUR / 300,00 EUR hinausgehende Elterngeld.

Sogenannte Negativeinkünfte, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre Einkünfte im aktuellen Kalenderjahr verändert haben oder verändern werden?

Grundsätzlich ist das Kalenderjahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres ist das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen. Stellt sich dabei heraus, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, **so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen**. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge sind nachzuzahlen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten (Pauschalbetrag in Höhe von 1.230,00 EUR, höhere Werbungskosten sind durch den Steuerbescheid nachzuweisen) sind die Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind und für jedes weitere Ihrer Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung aus dem Vorjahr entnehmen. Ebenfalls werden die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen (Vorlage des Steuerbescheides ist hierfür erforderlich).

5. Welche Einkünfte zählen nicht?

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes sowie der Kinderzuschlag bleiben anrechnungsfrei. Der Sockelbetrag des Elterngeldes bleibt bei der Ermittlung unberücksichtigt.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr**, zusammen mit der Verdienstabrechnung von Dezember des Vorjahres, sofern sich Ihr aktuelles Einkommen nicht ausschlaggebend verändert hat.

Sollte Ihnen der Steuerbescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte vorläufig eine Kopie Ihrer Verdienstabrechnung von Dezember des letzten Jahres oder bei anderen Einkommensarten eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters ein.

Einkünfte aus Gewerbe, Selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen sind in jedem Fall durch einen Einkommenssteuerbescheid zu belegen.

Öffentliche Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld, Krankengeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Rente usw. sind durch den Bewilligungsbescheid der jeweiligen Behörde nachzuweisen.

Unterhaltsleistungen können auch durch Kontoauszüge nachgewiesen werden. Sollten Ihre Einkünfte über 120.000 EUR betragen, so sind keine Nachweise zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die höchste Einkommensgruppe an. Da das Kalenderjahreseinkommen maßgeblich ist, denken Sie bitte daran, Ihr Einkommen jeweils für ein Kalenderjahr (Januar bis Dezember) zu berücksichtigen.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr/ Schuljahr.

Wird Ihr Kind im lfd. Kindergartenjahr/Schuljahr in einer Kindertageseinrichtung/in der Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Auch für die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten **Schließungszeiten oder bei -teilweisen- Ausfall der Betreuung** - ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.

Gem. § 23 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in den letzten beiden Kindergartenjahren, die der Einschulung vorausgehen, beitragsfrei.

8. Erlass von Elternbeiträgen

Einzelfallprüfung auf Antrag. Der Erlass bzw. Teilerlass von Beiträgen ist grds. möglich, wenn die Belastung den Eltern und dem Kindergartenkind nicht zuzumuten ist.

Erhalten Sie Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Sie in den Monaten, in denen Sie Leistungen beziehen, vom Beitrag befreit.

9. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

Entsprechend der ermittelten Gesamteinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen der Elternbeitragsstaffel. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe in Verbindung mit dem wöchentlichen Betreuungsumfang ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Besuchen mehr als ein grundsätzlich beitragspflichtiges Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, befinden sich in Kindertagespflege oder nehmen ein Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Für Geschwister von Kindern, die sich in den letzten beiden beitragsfreien Jahren vor der Einschulung befinden, wird ebenfalls (lt. § 50 Abs. 1 KiBiz) kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge so ist der höchste Beitrag zu zahlen. **Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Kindertagespflegeperson betreut**, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

10. Wie wird verfahren, wenn keine Angaben gemacht werden bzw. wenn die Angaben oder die Nachweise nicht vollständig sind?

Wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder nicht die geforderten Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte, Werbungskosten usw. erbracht werden, wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Ausdrücklich wird auf das Prüfungsrecht des Jugendamtes (§ 6 der Elternbeitragsatzung) hingewiesen. Die Angaben der Beitragspflichtigen werden rückwirkend geprüft. Elternbeiträge unterliegen grundsätzlich einer vierjährigen Festsetzungsfrist. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Elternbeitrag als Jahresbetrag entstanden ist. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gemachten Angaben unrichtig, unvollständig sind oder sich Änderungen ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, werden die tatsächlich zu erhebenden Beiträge rückwirkend neu festgesetzt (§ 7 Abs. 2 Elternbeitragsatzung).

Gibt es sonst noch Fragen?

Melden Sie sich unter der Tel. (02572) 922-324 bei Frau Javernik oder unter der Tel. 922-374 bei Frau Dichtler oder unter der Tel. 922-183 bei Frau Uphoff oder unter Tel. 922-385 bei Frau Winninghoff-Albers, wir helfen Ihnen gerne weiter!

www.emsdetten.de/kita